

Richtlinie: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfi- nanzierung



Inhalte

1	Grundsatz	1
2	Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	1
3	Kommunikation dieser Richtlinie.....	3
4	Rechtsgrundlagen	3
4.1	Deutschland	4
4.2	Schweiz.....	4
5	Glossar.....	4

1 Grundsatz

Jede Art von Geschäftsbeziehung, die Capita Europe eingeht, muss hinsichtlich des Risikos betrachtet werden, an Aktivitäten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilzunehmen. Dies beinhaltet auch Waffenverbreitung bzw. deren Finanzierung. Darüber hinaus sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn Leistungen für Banken oder Versicherungen bzw. im Finanzdienstleistungssektor erbracht werden. Dabei sind immer die gesetzlichen Regelungen

Großbritanniens sowie die des Landes, in dem die handelnde Capita Gesellschaft ihren Sitz hat, zu berücksichtigen.

Als „Geldwäsche“ werden Handlungen bezeichnet, die dazu dienen illegal erwirtschaftetes Geld in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Dabei wird die illegale Herkunft des Geldes verschleiert. Am Ende dieses Prozesses stehen Vermögenswerte, die sich nicht mehr mit den Verbrechen, durch die sie erwirtschaftet wurden, in Verbindung bringen lassen.

2 Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Für jedes beabsichtigte Geschäft muss das Risiko, sich an Handlungen zu beteiligen, die den Zweck haben Geld zu waschen oder Terrorismus zu finanzieren, abgeschätzt werden. Dabei sind spezifische Risiken, die das Geschäftsfeld regional und nach Art der Leistung betreffen, zu berücksichtigen. Geschäftspartner sind mittels geeigneter und unabhängiger Quellen zu identifizieren und es ist sicherzustellen, dass es für Leistungen eine Vertragsgrundlage gibt. Die Geschäftsleitung muss in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, um durch entsprechende Kontrollmöglichkeiten die Risiken zu minimieren.
- Beschäftigte, die aufgrund ihrer Position besonders gefährdet sind, sich unabsichtlich an Handlungen zu beteiligen, die den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erwecken könnten, müssen in speziellen Schulungsmaßnahmen sensibilisiert werden.
- Beschäftigte, die verdächtige Aktivitäten feststellen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen diese an den Fachbereich „Risk and Compliance Europe“ (compliance.europe@capita-europe.com) melden. Bei operativen Einheiten, die im Finanzsektor tätig sind, kann vertraglich ein zusätzlicher Meldeweg vereinbart werden. (z.B. Meldung an

den Geldwäschebeauftragten des Auftraggebers)

- Beschäftigte dürfen keinerlei Informationen bezüglich bestehender Verdachtsmomente, laufender oder anstehender Ermittlungen zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an Auftraggeber oder Dritte herausgeben. Dies trifft nicht auf ermittelnde Behörden zu.
- Beschäftigte, die an Ermittlungen bzgl. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, müssen schnell und vollständig auf Anfragen der Behörden antworten.
- Meldung über den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, die bei „Risk and Compliance Europe“ eingehen, werden bewertet und es wird über eine Weiterleitung an die national zuständige FIU („Financial Intelligence Unit“) entschieden.

Zuständige FIU in DACH:

- **Deutschland:** Bundeskriminalamt
www.bka.de
- **Schweiz:** Bundesamt für Polizei fedpol
<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home.html>
- Erhebliche Risiken, die die Geldwäsche oder die Terrorismusfinanzierung begünstigen oder bereits erfolgte Fälle, werden durch den Fachbereich „Risk and Compliance Europe“ an „Group Risk and Compliance“ gemeldet, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Für Meldungen durch „Risk and Compliance Europe“ an den Fachbereich „Group Risk and Compliance“ ist der „Incident reporting process“ einzuhalten und das entsprechende Formular zu verwenden.
- Beschäftigten, die Verdachtsmomente melden (intern und extern), dürfen daraus keine Nachteile entstehen.
- Aufzeichnungen, die dazu dienen, die Anforderungen dieser Richtlinie zu belegen, sind fünf Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus aufzubewahren.

3 Kommunikation dieser Richtlinie

Alle Beschäftigten müssen innerhalb der ersten drei Monate seit Einstellung und danach jährlich ein Training zum Thema Finanzkriminalität absolvieren. Darin muss zumindest erklärt werden, was Geldwäsche ist.

Das größte Risiko in Handlungen zur Geldwäsche involviert zu werden, besteht für operative Beschäftigte im Finanzdienstleistungssektor. Daher sind diese Beschäftigten in besonderem Maße auf das Thema Geldwäsche zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck muss mit diesen Beschäftigten eine Schulung zu dem Thema Geldwäsche durchgeführt werden, die mindestens die folgenden Inhalte abdeckt:

- Was ist Geldwäsche?
- Welchen Zweck erfüllt Geldwäsche?
- Wie läuft Geldwäsche ab? (grob)
- Welche Schäden entstehen durch Geldwäsche
- Welche Pflichten müssen beachtet werden?
- Wie verhindert / bekämpft man Geldwäsche

Bei operativen Einheiten, die im Finanzsektor tätig sind, sind die Inhalte dieser Schulungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für Beschäftigte in der Verwaltung / Backoffice kann eine derartige Sensibilisierung ebenso sinnvoll sein. Die Entscheidung darüber wird von den jeweiligen Vorgesetzten auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung getroffen.

4 Rechtsgrundlagen

Da der Sitz der Capita plc in Großbritannien ist, ist bei sämtlichen Geschäften im Namen der Capita das britische Gesetz gegen Geldwäsche einzuhalten.

- The Money Laundering Regulations 2007
<https://www.gov.uk/government/consultations/money-laundering-regulations-2017>

Des Weiteren sind die Gesetze der Länder zu beachten, in denen die jeweils handelnden Capita-Gesellschaften ihren Sitz haben und in dem sie handeln.

4.1 Deutschland

- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)
https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017

4.2 Schweiz

- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19970427/index.html>

5 Glossar

Capita	Capita plc und die zur Capita-Gruppe gehörenden Gesellschaften.
Finanzdienstleistung	Dienstleistungen, die einen Bezug zu Finanzgeschäften haben. Diese können sowohl von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten als auch durch Unternehmen wie Versicherungen, Maklerpools, Bausparkassen, Kreditkartenorganisationen etc. angeboten werden.
Geldwäsche	Handlung, die den Zweck hat, die Herkunft illegal erwirtschafteten Geldes zu verschleiern, um es dem legalen Wirtschaftskreislauf zuführen zu können.

Beschäftigter	Person, die in einer bestimmten Funktion für Capita arbeitet.
Terrorismusfinanzierung	Handlung, die den Zweck hat, terroristische Organisationen mit finanziellen Mitteln zu versorgen.

Alle verwendeten Bilder sind urheberrechtlich geschützt – bitte nicht kopieren, wiederverwenden oder weitergeben.

Die dargestellten Handels- und Dienstleistungsmarken sind Eigentum der jeweiligen Inhaber. Die in diesem Material enthaltenen Informationen dienen nur zur allgemeinen Information und können sich ändern.

Alle verwendeten Bilder sind urheberrechtlich geschützt – bitte nicht kopieren, wiederverwenden oder weitergeben.

Die dargestellten Handels- und Dienstleistungsmarken sind Eigentum der jeweiligen Inhaber. Die in diesem Material enthaltenen Informationen dienen nur zur allgemeinen Information und können sich ändern.